

Projekt FreD - Frühintervention erstauffälliger Drogenkonsumenten

- als Bundesmodellprojekt gestartet
- entwickelt von der Koordinierungsstelle Sucht
- durchgeführt vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als sekundärpräventives Projekt
- angelegt für Anbindung an Sucht- und Drogenberatungsstellen

Hintergrund für Projektentwicklung:

Angebot gilt für *polizeilich erstauffällige Jugendliche* (14.-21. Lebensjahr) und *junge Erwachsene* (bis 25. Lebensjahr) mit riskantem Konsum illegaler Drogen

Nutzung der polizeilichen Erstauffälligkeit, um vorrangig i.V. mit §31a BtMG und § 45 Abs.1 JGG auf freiwilliger Basis oder auch im Zusammenhang mit § 45 Abs.2 JGG bzw. §153a StPO nach Weisung, Hilfe in Form eines spezifischen Angebotes anzubieten

Ablauf

1. zunächst polizeilicher Zugriff
2. Verhör durch Polizei, Vergabe von Flyern zum Programm
3. Take-In-Gespräch, Clearinggespräch durch Fachkraft, (Ist Kurs geeignet oder sind andere Hilfeangebote notwendig?)
4. wenn geeignet, dann Aufnahme in Kurs

Inhalte des Projektes

- Projekt ist frühzeitiges, kurzes, gezieltes, möglichst freiwilliges Angebot
- auch als Auflage von Seiten des Gerichtes möglich
- erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Institutionen
- zeitlicher Umfang beträgt 8 Std.

- Themen umfassen: rechtliche Fragen
Kenntnisse über Drogen
Gesundheitliche Risiken
Reflexion der Einstellung

Ziele

- Reflexion des eigenen Umgangs
- Konfrontation mit Gebrauch und Folgen des Drogenmissbrauches
- Motivation zur Einstellungs- und Verhaltensänderung
- Information zu verschiedenen Drogen
- Befähigen zu eigenverantwortlichen Entscheidungen (Selbst-Fremdeinschätzung)
- Arbeitsweisen und Hilfen der regionalen Drogenhilfe

Rechtliche Hintergründe

- Polizeiliche Erstauffälligkeit eines Drogenkonsumenten hat zwangsläufig strafrechtliche Konsequenzen
- Konsum des Betäubungsmittels ist nicht strafbar, wird aber von einer Straftat begleitet, da Erwerb, Tausch, Schenkung
- auch bei Sicherstellung kleiner Mengen wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet
- nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen obliegt die abschließende Entscheidung über Behandlung der Strafsache der Staatsanwaltschaft
- grundsätzlich besteht die Verpflichtung gegen alle Straftaten einzuschreiten (§152 StPO Legalitätsprinzip)
Ausnahme: bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gestatten die Anwendung des Opportunitätsprinzips
- im BtMG gibt es Spezialvorschrift (**§31a BtMG**), die folgenlose Einstellung des Verfahrens zulässt, wenn
 - o geringe Mengen (länderabhängig zwischen 6g-15g)
 - o zum Eigenverbrauch
 - o erworben, nach Deutschland eingeführt, angebaut hat oder besitzt
 - o geringe Schuld
 - o kein öffentliches Interesse an Strafverfolgung
- **§31a BtMG** lässt keine Erteilungen von Weisungen oder Auflagen zu, d.h., Einstellung des Verfahrens kann nicht von der Erfüllung abhängig gemacht werden
 - o Einstellung des Verfahrens erfolgt nach **§153 StPO** Bagatellsachen
 - o **§153a Abs.1 StPO** Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen, im Falle öffentliches Interesse an Strafverfolgung besteht

Bei Anwendung des Jugendstrafrechts spielt primär der erzieherische Gedanke eine Rolle.

- nach **JGG** ist die Auferlegung einer Leistung möglich, jedoch Vermerk im Erziehungsregister bei Verfahrenseinstellung
- **§45 Abs. 1 JGG** Absehen von Verfolgung, wenn erzieherischer Bedarf nicht besteht
- **§45 Abs. 2,3 JGG** erzieherische Maßgabe wird als notwendig erachtet, Einstellung des Verfahrens wird von deren Durchführung abhängig gemacht